



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls und Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Psychotherapeutische Weiterbildung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Weiterbildung der Psychotherapeuten liegt in der Verantwortung der Landes-Psychotherapeutenkammern. Diese haben eine Weiterbildungsordnung zu erlassen und für entsprechende Strukturen zu sorgen. Da es sich um die Umsetzung der größten Berufsreform im Bereich der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten handelt, unterstützt das Land die hier ansässige Psychotherapeutenkammer moderierend bei der Umsetzung und hat im Rahmen des Paktes für die Gesundheits- und Pflegeberufe eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet.

1. Wie viele Master-Studienplätze für den Bereich Psychotherapie gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Für die Beantwortung der Frage wird auf den Zeitraum für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bis zur Einschreibung in den nachfolgend genannten Studiengängen Bezug genommen. Im Bereich Psychotherapie gibt es die folgenden Masterstudiengänge:

Hochschule Master-Studiengang	Studien- plätze
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU): „Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)“	40
Universität zu Lübeck (UzL): „Psychologie - klinische Psychologie und Psychotherapie“	40

2. Wie viele Studienplätze sind davon besetzt? Wie viele Studierende konnten keinen Studienplatz erhalten?

Antwort:

Für die Beantwortung der Frage wird auf den Zeitraum für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bis zur Einschreibung in den nachfolgend genannten Studiengängen Bezug genommen. Im Bereich Psychotherapie sind die vorhandenen Studienplätze wie folgt besetzt:

Hochschule Master-Studiengang	Besetzte Studien- plätze
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU): „Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)“	40
Universität zu Lübeck (UzL): „Psychologie - klinische Psychologie und Psychotherapie“	42*

*Im Zuge des Zulassungsverfahrens werden in der Regel mehrere Nachrückverfahren durchgeführt, da durch Mehrfachbewerbungen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber (an anderen Hochschulen) nicht jeder Zulassungsbescheid auch zu einer Einschreibung bzw. Annahme des Studienplatzes führt. Je schlechter das Annahmeverfahren ist, desto mehr Zulassungsbescheide werden für den einzelnen verfügbaren Studienplatz ausgesprochen. Hierbei besteht das Risiko, dass dann doch mehr Zulassungsbescheide angenommen werden als letztlich Studienplätze zur Verfügung stehen. Diese über die Kapazität angenommenen Zulassungsbescheide führen dann zu einer höheren Zahl an Einschreibungen als Plätze zur Verfügung stehen.

Eine Überschreitung der Aufnahmekapazität kann zudem noch durch erfolgreich geführte Klagen auf Erteilung eines Studienplatzes entstehen.

Die Frage, wie viele Studierende keinen Studienplatz erhalten haben, kann nicht abschließend beantwortet werden, da sich die Studieninteressierten regelmäßig nicht nur an einer Hochschule, sondern bundesweit an mehreren Hochschulen bewerben. Dieser Effekt zeigt sich auch im Fall der psychotherapeutischen Master-Studiengänge in Schleswig-Holstein, da an beiden Standorten nur jeweils etwa 15% der Zugelassenen den ihnen angebotenen Studienplatz auch tatsächlich angenommen haben. Daraus lässt sich folgern, dass zahlreiche Studieninteressierte parallel auch außerhalb Schleswig-Holsteins ein Studienplatzangebot erhalten und dieses dann bevorzugt angenommen haben.

3. Wie ist die Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in geregelt?

Antwort:

Die Weiterbildung zu Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten wird auf der Grundlage des Heilberufekammergesetzes Schleswig-Holstein von der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) in Selbstverwaltung organisiert.

Die Kammerversammlung der PKSH hat auf ihrer Sitzung Anfang November 2023 eine entsprechende Weiterbildungsordnung verabschiedet, welche Anfang Dezember 2023 durch die zuständige Aufsichtsbehörde bewilligt worden ist. Auf der Sitzung Mitte Dezember 2023 hat der Vorstand der PKSH auf Empfehlung des Weiterbildungsausschusses die notwendigen Richtlinien zur Umsetzung der Weiterbildungsordnung einstimmig beschlossen. Nach Veröffentlichung der Weiterbildungsordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt (vermutlich Anfang Januar 2024) können Anträge von Einrichtungen, Kliniken und Praxen zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte und von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten zur Anerkennung als Weiterbildungsbefugte eingereicht werden. Die organisatorischen Vorbereitungen der PKSH (z.B. Antragsformulare, Gebührenordnung) sind abgeschlossen.

4. An welchen Einrichtungen und Praxen ist die Weiterbildung in Schleswig-Holstein mit wie vielen Plätzen möglich und wie ist die Nachfrage nach der Weiterbildung in S-H?

Antwort:

Als Weiterbildungseinrichtungen kommen u.a. in Frage: Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie, Kliniken für Psychosomatik und Psychotherapie, Reha-Kliniken (Suchtrehabilitation, Psychosomatische Rehabilitation), Praxen für Psychotherapie sowie psychosoziale Einrichtungen (z.B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder im öffentlichen Gesundheitsdienst). Für das Gebiet „Neuropsychologische Psychotherapie“ können als Weiterbildungsstätten Kliniken und Abteilungen für Neurologie sowie Rehabilitationseinrichtungen für Neurologie anerkannt werden.

Aktuell (Stand: Dezember 2023) kann die Weiterbildung zu Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten in Schleswig-Holstein noch nicht begonnen werden. Vermutlich werden frühestens im Juni 2024 Weiterbildungsstätten und -befugte für die Weiterbildung zu Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. Daher liegen aktuell noch keine Daten vor.

5. Wie ist die Weiterbildung finanziert, welche finanziellen Mittel erhalten die Träger der Weiterbildung und von wem und welche Vergütung wird den angehenden Fachpsychotherapeut*innen bezahlt?

Antwort:

Die Finanzierung der Weiterbildung ist aktuell in vielen Bereichen unklar, der Bundesgesetzgeber hat hier keine ausreichenden Regelungen geschaffen. Auch das wird ein Thema in der Arbeitsgruppe im Pakt für die Gesundheits- und Pflegeberufe sein.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die vorhandenen Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten im Bereich Psychotherapie in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung durch den Bundesgesetzgeber erfolgte erst Ende 2019 und ist damit noch verhältnismäßig jung. Erst seit dem Wintersemester 2020 können Universitäten ein Direktstudium zur Ausbildung in der Psychotherapie nach den neuen Vorschriften anbieten. Es gliedert sich

in ein 3-jähriges Bachelor- und ein 2-jähriges Masterstudium und wird mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Approbation (Erlaubnis zur Behandlung) wird bei bestandener Prüfung erteilt. Derzeit kommen also erst die ersten Absolventinnen und Absolventen auf den Arbeitsmarkt. Die zuständigen Ministerien werden deshalb gemeinsam mit den betroffenen Hochschulen die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber und die Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter beobachten. Aktuell besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Derzeit arbeitet die Psychotherapeutenkammer mit Hochdruck an der Umsetzung und an der Gewinnung von Weiterbildungskapazitäten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass für die erste Kohorte Studierender in Schleswig-Holstein, die im Herbst 2024 die Universität verlassen, ausreichend Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen werden.

7. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um die notwendigen Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten zu sichern?

Antwort:

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat 2020 sowohl mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wie mit der Universität zu Lübeck im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ (ZSL) individuelle Zielvereinbarungen geschlossen, die die derzeitigen Kapazitäten im Fach Psychologie absichern. Dabei wurde explizit auf die neuen Bedarfe durch die Reform des Psychotherapeutengesetzes Bezug genommen. Innerhalb der Zielvereinbarungsperiode, die bis 2027 reicht, dürfen die beiden Universitäten die festgeschriebenen Kapazitäten nicht um mehr als 10% unterschreiten.

Gerade die in vielen Bereichen der Weiterbildung nicht ausreichend geregelte Finanzierung stellt eine große Herausforderung dar. Daher fordert Schleswig-Holstein vom Bund eine Klärung der Finanzierung und geht gemeinsam mit der Kammer im Rahmen der Arbeitsgruppe auf die entscheidenden Akteure wie Krankenkassen, Kliniken, KVSH und andere zu, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.